

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 21/68

"Isinger Feld, II. Änderung"

Bereich: ehemalige Hochfeldstraße/Behaimring

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 21/68 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt etwa die Besitzungen Meistersingerstraße Haus Nr. 62 - 70 und Behaimring 2 - 20.

II. Allgemeines

Der Zeitpunkt der Verwirklichung der bisher vorgesehenen Verkehrsanbindung des Siedlungsgebietes Isinger Feld an das in diesem Bereich geplante innerstädtische Verkehrsstraßennetz und damit an Steele ist noch nicht zu übersehen.

Im Interesse der Bewohner ist es aber erforderlich, neben der bestehenden Fußwegverbindung kurzfristig auch eine direkte Fahrverbindung nach Steele wiederherzustellen.

Dies ist möglich, in dem der noch vorhandene südliche Teil der ehemaligen Hochfeldstraße an die Straße Behaimring und damit an die Meistersingerstraße angeschlossen wird, so daß die Einkaufsstätten in Steele - über die Straße Nottebauskamp - ohne Umwege zu erreichen sind.

Damit diese Maßnahme durchgeführt werden kann, ist es zuvor erforderlich, die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen und inzwischen auch verwirklichten Bebauungsplanes "Isinger Feld" zu ändern, der das wiederherzustellende Teilstück der ehemaligen Hochfeldstraße bezüglich der Art der Nutzung als zum Bauland gehörend ausweist.

Örtlich ist dieses vor den Häusern Behaimring 2 - 6 vorbeiführende Teilstück der ehemaligen Hochfeldstraße als Fußweg genutzt. Da es sich auch noch im Eigentum der Stadt Essen befindet, wird lediglich für die Ausbildung der Einmündung in die Straße Behaimring ein geringfügiger Grunderwerb erforderlich. Insgesamt ist ein Straßenausbau in einer Breite von 8,50 m vorgesehen einschließlich eines 2,50 m breiten Gehweges an der südlichen Seite. Wegen der sich hier ergebenden starken Steigung der Straße und der Unübersichtlichkeit an der Einmündung Behaimring ist zur Vermeidung von Belästigungen der Anlieger eine Geschwindigkeitsbegrenzung sowie ein Fahrverbot

für Lkw beabsichtigt.

Für die Straße Behaimring, die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Isinger Feld" nicht ausgewiesen ist, erfolgt in diesem Verfahren die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Sollte sich der zur Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme erforderliche geringfügige Grunderwerb (ca. 5 m²) nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist ggfls. beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahme der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Straßenbaumaßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Tiefbau: 175.000,-- DM
(Ausbau der ehem. Hochfeldstraße von Behaimring bis Lohmühlental)

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21/68 gelten die ihm entgegenstehenden, in dem Bebauungsplan "Isinger Feld" vom 29. Juni 1964 getroffenen Festsetzungen als aufgehoben.

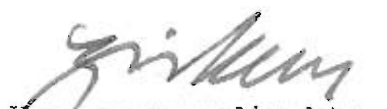
Essen, den 8. Oktober 1968

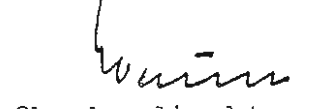
Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt



Oberbaurat


Vermessungsdirektor


Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen

Baudezernat


Beigeordneter




Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. November 1968 bis 4. Dezember 1968 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 5. Dezember 1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Müller

Städt. Verm. Oberamtmann

1/ Gehört zur Vfg. v. 10. Okt. 1969
Az. I B 1 - 125.4 (ESSEN 5706)

Landesbaubehörde Ruhr

2/ Gehört zur Vfg. v. 27. Aug. 1973
Az. I A 1 - 125.4 (Essen 5706)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 5. Okt. 1973 bekanntgemacht worden.
Essen, den 9. Okt. 1973



Der Oberstadtdirektor

I. A.
Müller

Städt. Vermessungsoberratsrat